



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2026	Ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Juni 2026	Nr. 22
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2203 zur Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Pflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme. Vom 29. April 2026	364
Gesetz Nr. 2206 zur Änderung des Saarländischen Medienrechts. Vom 20. Mai 2026	365
Erlass zur Änderung des Erlasses zur Festlegung der Schulbezirke der Kaufmännischen, Technisch-gewerblichen und Sozialpflegerischen Berufsschulen des Regionalverbandes Saarbrücken. Vom 26. Mai 2026	370
Erlass über die Einrichtung eines Schulversuchs „Neustarterklasse“. Vom 20. Mai 2026	370
Anordnung über die Zulassung von Hilfsmitteln für die erste juristische Prüfung (staatliche Pflichtfachprüfung). Vom 18. Mai 2026	375

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 29. Mai 2026	377
---	-----

A. Amtliche Texte

Gesetze

126 **Gesetz Nr. 2203**
zur Änderung des Gesetzes
über die Weiterbildung in den Gesundheits- und
Pflegefachberufen und die Ausübung
des Berufs der Hebamme

Vom 29. April 2026

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
Gesetz über die Weiterbildung
in den Gesundheits- und Pflegefachberufen
und die Ausübung des Berufs der Hebamme

Das Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Pflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme vom 25. November 1998 (Amtsbl.S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854), wird wie folgt geändert:

Nach § 2a werden die folgenden §§ 2b bis 2e eingefügt:

„§ 2b
Dienstleistungserbringende Personen

(1) Staatsangehörige eines Staates im Sinne des § 2a, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, für die eine Weiterbildung nach diesem Gesetz in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 6 qualifiziert, berechtigt sind und

1. in einem dieser Staaten rechtmäßig niedergelassen sind oder,
2. wenn die berufliche Tätigkeit dort nicht reglementiert ist, diese berufliche Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten rechtmäßig ausgeübt haben,

dürfen als dienstleistungserbringende Personen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1) vorübergehend und gelegentlich ihre berufliche Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie führen die Weiterbildungsbezeichnung nach diesem Gesetz in einem in der Rechtsverordnung nach § 6 Nummer 1 bestimmten Weiterbildungsbereich ohne Anerkennung.

(2) Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall von der zuständigen Behörde beurteilt. In die Beurteilung sind die Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen.

(3) Dienstleistungserbringende Personen haben beim Erbringen der Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer Anerkennung nach § 2.

(4) Die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vorhanden sein.

(5) Die Berechtigung nach Absatz 1 besteht nicht, wenn die Voraussetzungen einer Rücknahme oder eines Widerrufs, die sich auf die Tatbestände nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 beziehen, zwar vorliegen, die Rücknahme oder der Widerruf jedoch nicht vollzogen werden kann, da die betroffene Person keine deutsche Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung besitzt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sowie die §§ 2c bis 2e gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

§ 2c
Meldung der dienstleistungserbringenden Person
an die zuständige Behörde

(1) Wer beabsichtigt, im Sinne des § 2b Dienstleistungen zu erbringen, hat dies der zuständigen Behörde vorher schriftlich und in der Regel vor Beginn der Dienstleistungserbringung zu melden. Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn die dienstleistungserbringende Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen.

(2) Bei der erstmaligen Meldung der Dienstleistungserbringung oder bei wesentlichen Änderungen hat die dienstleistungserbringende Person folgende Bescheinigungen vorzulegen:

1. einen Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis,
3. eine Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung in einem anderen Staat im Sinne des § 2a, die sich auch darauf erstreckt, dass der dienstleistungserbringenden Person die Ausübung der beruflichen Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend untersagt ist und im Falle des § 2b Absatz 1 Nummer 2 ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass die dienstleistungserbringende Person eine berufliche Tätigkeit, für die eine Weiterbildung nach diesem Gesetz in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 6 qualifiziert, während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat,
4. eine Erklärung der dienstleistungserbringenden Person, dass sie über die zur Erbringung der

Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(3) Die zuständige Behörde prüft im Falle der erstmaligen Dienstleistungserbringung den vorgelegten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis. § 1 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für wesentliche Unterschiede zwischen dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis der dienstleistungserbringenden Person und der nach diesem Gesetz geforderten in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 6 geforderten Weiterbildung Ausgleichsmaßnahmen nur verlangt werden dürfen, wenn die Unterschiede so groß sind, dass ohne den Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die öffentliche Gesundheit gefährdet wäre. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten soll durch eine Eignungsprüfung erfolgen.

§ 2d

Bescheinigungen der zuständigen Behörde

Staatsangehörigen eines Staates im Sinne des § 2a, die eine berufliche Tätigkeit ausüben aufgrund einer Erlaubnis, für die eine Weiterbildung nach diesem Gesetz in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 6 qualifiziert, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Staat im Sinne des § 2a Bescheinigungen darüber auszustellen, dass

1. sie in einem Gesundheitsfachberuf mit einer Weiterbildung nach diesem Gesetz rechtmäßig niedergelassen sind und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. sie über die zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit erforderliche Weiterbildungsqualifikation verfügen und
3. keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

§ 2e

Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

(1) Die zuständige Behörde ist berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, ob berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen.

(2) Werden gegen die dienstleistungserbringende Person berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen verhängt oder verstößt die dienstleistungserbringende Person gegen die Pflicht aus § 2b Absatz 3, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats hierüber zu unterrichten.

(3) Auf Anforderung der zuständigen Behörde eines Mitgliedsstaats im Sinne des § 2a hat die zuständige Behörde nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der dienstleistungserbringenden Person sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen

disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen, zu übermitteln.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 20. Mai 2026

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

127 **Gesetz Nr. 2206** zur Änderung des Saarländischen Medienrechts

Vom 20. Mai 2026

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Saarländischen Mediengesetzes

Das Saarländische Mediengesetz vom 17. Oktober 2023 (Amtsbl. S. 930, 1065) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift ist durch die folgende Überschrift zu ersetzen: „Saarländisches Mediengesetz (SMG)“
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 32 ist zu ersetzen durch:

„§ 32 Rücknahme und Widerruf der Zulassung“
 - b) Die Angabe zu § 45 ist zu ersetzen durch:

„§ 45 Zusammensetzung und Entsendungsverfahren Medienrat“
 - c) Nach der Angabe zu § 46 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 46a Sitzungen des Medienrats“
 - d) Die Angabe zu § 29 ist zu ersetzen durch:

„§ 29 Rücknahme und Widerruf der bundesweiten Zulassung“
3. In § 8 Absatz 3 Satz 2 werden die Angaben „des Telemediengesetzes“ durch die Angaben „des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
4. In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 57 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 96 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

5. § 24 Absatz 3 wird ersetzt durch:
- „Beantragt eine Rundfunkveranstalterin oder ein Rundfunkveranstalter, von der Möglichkeit der Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte als vielfaltsichernde Maßnahme Gebrauch machen zu können, schreibt die LMS nach Erörterung mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter das Fensterprogramm zur Erteilung einer Zulassung aus. Die LMS überprüft die eingehenden Anträge auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie des § 59 Absatz 4 des Medienstaatsvertrages und teilt der Veranstalterin oder dem Veranstalter die zulassungsfähigen Anträge mit. Liegen ihr mehr als drei zulassungsfähige Anträge vor, erörtert die LMS durch ihren zuständigen Ausschuss mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter die Anträge mit dem Ziel, eine einvernehmliche Auswahl zu treffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, unterbreitet die Veranstalterin oder der Veranstalter der LMS einen Dreivorschlag. Der Medienrat der LMS wählt aus den Vorschlägen diejenige Bewerbung aus, deren Programm den größtmöglichen Beitrag zur Vielfalt im Programm der Hauptprogrammveranstalterin oder des Hauptprogrammveranstalters erwarten lässt, und erteilt ihr die Zulassung. Bei drei oder weniger Anträgen trifft die LMS die Entscheidung unmittelbar.“
6. In § 25 Absatz 1 Satz 3 werden die Angaben „deren oder“ gestrichen.
7. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherige Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:
- „Rücknahme und Widerruf der bundesweiten Zulassung“
- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden gestrichen und durch folgende Angabe ersetzt:
- „Für die Rücknahme und den Widerruf einer durch die LMS erteilten Zulassung von Veranstalterinnen und Veranstaltern privaten Rechts für bundesweit verbreitete private Rundfunkprogramme gilt § 108 des Medienstaatsvertrages.“
8. § 30 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Programmschemas,“ die Angabe „und“ ergänzt. Nach der Angabe „Inhalte“ werden die Angaben „und der Programmproduktion“ gestrichen.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „und“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
9. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherige Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:
- „Rücknahme und Widerruf der Zulassung“
- b) Der bisherige Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt: „Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die bisherige Nummer 1 wird gestrichen und die bisherige Nummer 2 wird zur Nummer 1.
- bb) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt: „die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung nach § 22 oder für die Erteilung der Bescheinigung über die Zulassung bei der Veranstalterin oder dem Veranstalter nach § 30 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 nachträglich entfallen,“.
- cc) Die bisherige Nummer 3 wird gestrichen und die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden zu den Nummern 3 bis 6.
- d) In Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 29 Absatz“ die Angabe „1,“ eingefügt.
10. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
11. § 37 Absatz 1 Satz 1 wird ersetzt durch:
- „Die Direktorin oder der Direktor schlägt dem Medienrat der LMS eine Bedienstete oder einen Bediensteten der LMS zur oder zum Datenschutzbeauftragten der LMS als Mitglied der Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 53 der Verordnung (EU) 2016/679 vor.“
12. In § 40 Absatz 9 werden die Angaben „Kabelanlagenbetreiberinnen oder betreiber“ durch die Angaben „Anbieterinnen und Anbieter von infrastrukturgebundenen Medienplattformen“ sowie die Angaben „Veranstalterinnen oder Veranstalter“ durch die Angaben „privaten Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter“ und die Angaben „über die Nutzung von Kabelkanälen im Rahmen des § 42“ durch die Angaben „zur Verbreitung über Medienplattformen im Rahmen des § 41“ ersetzt.
13. § 41 wird durch folgenden § 41 ersetzt:
- „(1) Die Anbieterin oder der Anbieter einer infrastrukturgebundenen Medienplattform hat bei der Weiterverbreitung von Angeboten § 81 Medienstaatsvertrag zu beachten. Insbesondere hat er oder sie oder er sicherzustellen, dass die Kapazitäten für die im Saarland zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme und vergleichbare Angebote zur Verfügung stehen.
- (2) Ein vergleichbares Angebot im Sinne des Absatzes 1 ist auch mindestens eines der grenzüberschreitend im Saarland empfangbaren Programme.
- (3) Die Möglichkeit der Anbieterin oder des Anbieters, die grenzüberschreitend im Saarland empfangbaren Programme zu verschlüsseln und den

Nutzerinnen oder Nutzer nur gegen Bezahlung zugänglich zu machen, bleibt von der Pflicht nach Absatz 2, den Empfang über die Medienplattform zu ermöglichen, unberührt.“

14. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“ die Angabe „, dem Digitale-Dienste-Gesetz“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. die Aufsicht über die privaten Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter, die Anbieterinnen und Anbieter von Telemedien, Medienintermediären, Medienplattformen und Benutzeroberflächen.“
- c) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 werden nach der Angabe „Aufsichtsmaßnahmen“ die Angaben „und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten“ eingefügt sowie nach der Angabe „Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“ die Angabe „des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt. Die Angaben „des Telemediengesetzes“ werden gestrichen.
- d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe: „; sie hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben“ gestrichen. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt: „Die LMS ist Dienstherrin im Sinne des § 2 des Saarländischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes. Neue Beamtenverhältnisse dürfen ab dem 1. Juni 2026 nicht begründet werden.“

15. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt: „Zusammensetzung und Entscheidungsverfahren Medienrat“
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird nach der Angabe „nach“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
- c) Absatz 10 wird durch die folgenden Absätze 10 bis 15 ersetzt:

„(10) Die Mitgliedschaft im Medienrat erlischt durch

 1. schriftliche Niederlegung des Amtes,
 2. Verwirkung von Grundrechten (Artikel 18 des Grundgesetzes),
 3. Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
 4. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung nach § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 5. Tod,

6. Feststellung des Eintritts eines der in Absatz 11 und 12 genannten Ausschlussgründe,
7. Feststellung einer Interessenkollision nach Absatz 13.

Das Vorliegen der Beendigungsgründe nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 gibt das den Vorsitz führende Mitglied des Medienrats dem Medienrat bekannt. Die Feststellung nach Satz 1 Nummer 6 trifft das den Vorsitz führende Mitglied des Medienrats und gibt die Feststellung dem Medienrat bekannt. Die Feststellung nach Satz 1 Nummer 7 trifft der Medienrat. Das betroffene Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken.

(11) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Medienrat und im Verwaltungsrat oder im Rundfunkrat des SR ist ausgeschlossen.

(12) Kein Mitglied des Medienrats darf als Inhaberin oder Inhaber, Gesellschafterin oder Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Bedienstete oder Bediensteter oder Vertreterin oder Vertreter eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar mit der LMS für eigene oder fremde Rechnung Rechtsgeschäfte abschließen. Dies gilt auch für Unternehmen, die gemeinnütziger Art sind.

(13) Mitglieder des Medienrats dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gefährden (Interessenkollision).

(14) Dem Medienrat dürfen nicht angehören

1. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer anderen Landesmedienanstalt angehören oder Organen, derer sich eine Landesmedienanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, oder die zu diesen Organen oder einer Landesmedienanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen,
2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Unternehmen stehen, an dem die LMS beteiligt ist, oder Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem mit diesen Unternehmen verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) stehen,
3. Personen, die privaten Rundfunkveranstalterinnen oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einer privaten Rundfunkveranstalterin oder einem privaten Rundfunkveranstalter stehen, in den Aufsichtsorganen oder Gremien angehören einer oder eines privaten Rundfunkveranstalterin oder Rundfunkveranstalters oder in einem mit Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem mit diesen verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) stehen angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen,

4. Personen, die Anbieterinnen oder Anbieter einer Medienplattform, Anbieter einer Benutzeroberfläche, Anbieter eines Medienintermediäres oder Video-Sharing-Dienst-anbieters sind oder den Aufsichtsorganen oder Gremien solcher Anbieter oder einem mit diesen verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen.
5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer oder eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalterin oder Rundfunkveranstalters angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem stehen.

(15) Dem Medienrat dürfen ferner nicht angehören

1. Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlamentes oder eines Parlamentes eines Drittstaates,
2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Regierung eines deutschen Landes oder der Regierung eines Drittstaates,
3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamte,
4. Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
5. Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene,
6. Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene; die alleinige Mitgliedschaft in einem Parteischiedsgericht gemäß § 14 des Parteiengesetzes steht einer Mitgliedschaft im Medienrat nicht entgegen.

Satz 1 gilt nicht für die Mitglieder des Medienrats nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 8 und 24. Der in Satz 1 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in den Medienrat entsandt werden.“

- d) Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden zu den Absätzen 16 und 17.

16. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 11 werden nach der Angabe „Gesetz“ die Angaben „und dem Medienstaatsvertrag“ eingefügt.
- b) In Satz 1 Nummer 12 wird die Angabe „§ 56 Absatz 4 Satz 4“ durch die Angabe „§ 42 Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.
- c) In Satz 1 werden die Nummern 14 und 15 durch folgende Nummern 14 bis 16 ersetzt:

- „14. die Finanzordnung der LMS zu erlassen,
15. über vielfaltssichernde Maßnahmen nach Maßgabe der §§ 23 bis 25 zu entscheiden und
16. über die Ausschreibung für eine lokaljournalistische Fördermaßnahme nach § 42 Absatz 3 und eine erforderliche Auswahlentscheidung nach Maßgabe der Fördersatzung Lokaljournalismus zu entscheiden.“

- d) In Satz 2 Nummer 4 wird nach der Angabe „LMS“ die Angabe „im Einvernehmen und auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors“ eingefügt.

17. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a Sitzungen des Medienrats

(1) Die Sitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. In begründeten Ausnahmefällen können sie mittels Videoschaltkonferenzen durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Vorsitz führende Mitglied des Medienrats. Die LMS hat hierfür die technischen Voraussetzungen zu schaffen.

(2) Näheres regelt die Geschäftsordnung der LMS.“

18. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „Die Vergütung darf höchstens einer Besoldung analog der Besoldungsgruppe B 4 der Landesbesoldungsordnung B des Saarländischen Besoldungsgesetzes (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2042 zur Neuregelung des Beamtenbesoldungs- und -versorgungsrechts im Saarland vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547)) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.“
- b) Der bisherige Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen und ersetzt durch die neuen Sätze 5 und 6: „Zur Direktorin oder zum Direktor kann nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt. Zudem soll die Direktorin oder der Direktor über Kenntnisse im Bereich des Medienrechts verfügen.“
- c) In Absatz 1 Satz 8 werden die Angaben „sowie der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors“ gestrichen.
- d) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Ernen-nung,“ gestrichen.
- e) In Absatz 4 werden in Satz 2 nach der Angabe „regelt“ die Angaben „als Vorgesetzte oder Vorgesetzter“ eingefügt und die Sätze 3 bis 5 gestrichen.
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Medienrat“ folgende Angaben eingefügt: „aus dem Kreis der Bediensteten der LMS mit

Leitungsfunktion für die Dauer von fünf Jahren“.

bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt: „Mit der Funktionsübertragung kann eine Vergütung verbunden sein. Dabei darf die Gesamtvergütung höchstens einer Besoldung analog nach der Besoldungsgruppe B 2 der Landesbesoldungsordnung B des Saarländischen Besoldungsgesetzes (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2042 zur Neuregelung des Beamtenbesoldungs- und -versorgungsrechts im Saarland vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547)) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.“

19. In § 50 Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

20. In § 51 Absatz 5 werden die Sätze 2 bis 3 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt: „Sie wendet die Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung an und stellt eine Gewinn-und-Verlust-Rechnung auf. Der aufzustellende Jahresabschluss ist durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen zu prüfen. Das Nähere regelt eine Finanzordnung.“. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

21. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Veranstalterin oder Veranstalter von bundesweit ausgerichtetem privatem Rundfunk oder als Anbieterin oder Anbieter von Telemedien gegen Bestimmungen des § 115 Absatz 1 Medienstaatsvertrag, des § 33 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 Digitale-Dienste-Gesetz oder des § 24 Absatz 1 und 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verstößt oder

2. als Veranstalterin oder Veranstalter eines bundesweiten privaten Fernsehvollprogramms gegen § 28 Absatz 3 verstößt.“

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „in § 115 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 10, 16 bis 24 und Satz 2 Nummer 5 des Medienstaatsvertrages“ durch die Angabe „in § 115 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2, 3 bis 17, 20 bis 23 und Satz 2 Nummer 10 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

c) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) eingefügt:

„c) entgegen § 22 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 ein zulassungspflichtiges, aber nicht zulassungsfähiges Rundfunkprogramm veranstaltet.“

bb) Die bisherigen Buchstaben c) bis f) werden zu den Buchstaben d) bis g).

cc) Im neuen Buchstaben e) wird die Angabe „§ 30 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 30 Absatz 7“ ersetzt.

dd) Im neuen Buchstabe f) wird die Angabe „§ 30 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 30 Absatz 8“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Die Ordnungswidrigkeit“ die Angabe „nach Absatz 2 Nummer 2“ eingefügt.

22. In § 62 Absatz 2 werden die Angaben „, soweit nicht eine gerichtliche Entscheidung die vorzeitige Wahl unter neuen Maßgaben erforderlich werden lässt“ gestrichen.

Artikel 2 Änderung des SR-Gesetzes

Das SR-Gesetz vom 17. Oktober 2023 (Amtsbl. I S. 930, 1065) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 25 wird ersetzt durch:

„§ 25 Unabhängigkeit des SR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten“

2. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 10 Absatz 1“ die Angabe „Satz 3 Nummer 2“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

b) In Absatz 7 Satz 2 Nummer 8 werden die Angaben „des SR“ durch die Angaben „der Gremien“ ersetzt.

4. In § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 13 wird die Angabe „Datenschutzbeauftragten“ durch die Angabe „Rundfunkdatenschutzbeauftragten“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 7“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird Satz 4 gestrichen. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.

6. In § 15 Absatz 3 werden die Angaben „im Amtsblatt des Saarlandes bekannt zu machen“ gestrichen und durch die Angaben „zu veröffentlichen“ ersetzt.

7. In § 19 Absatz 4 werden nach der Angabe „Handelsgesetzbuch“ die Angaben „für die Finanzberichterstattung“ eingefügt.

8. In § 25 wird die bisherige Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: „Unabhängigkeit des SR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten“.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 20. Mai 2026

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Erlasse

122 Erlass zur Änderung des Erlasses zur Festlegung der Schulbezirke der Kaufmännischen, Technisch-gewerblichen und Sozialpflegerischen Berufsschulen des Regionalverbandes Saarbrücken

Vom 26. Mai 2026

Az.: A 4/C 7 – 2.1.3.3

Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Regionalverband Saarbrücken als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarbrücken der Erlass zur Festlegung der Schulbezirke der Kaufmännischen, Technisch-gewerblichen und Sozialpflegerischen Berufsschulen des Regionalverbandes Saarbrücken vom 29. September 2020 (Amtsbl. I S. 983; 1173), der zuletzt durch den Erlass vom 10. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 626) geändert worden ist, mit Wirkung zum 1. August 2026 wie folgt geändert:

1. In der Tabelle in Nummer 3 in Spalte 1 werden nach der Angabe „Bauzeichner/-in, Schwerpunkt Tief-, Straßen- und Landschaftsbau“ in einem schreibtechnischen Absatz die Angabe „Bautechnische(r) Konstrukteur/-in, Schwerpunkt Architektur“, nach dieser Angabe in einem schreibtechnischen Absatz die Angabe „Bautechnische(r) Konstrukteur/-in, Schwerpunkt Ingenieurbau“ und danach in einem schreibtechnischen Absatz die Angabe „Bautechnische(r) Konstrukteur/-in, Schwerpunkt Tief-, Verkehrswege- und Landschaftsbau“ eingefügt.
2. In der Tabelle in Nummer 4 in Spalte 1 wird nach der Angabe „Medientechnologe/Medientechnologin Druck“ in einem schreibtechnischen Absatz die Angabe „Medientechnologe/Medientechnologin Druckverarbeitung“ eingefügt.
3. In der Tabelle in Nummer 7 wird nach der Angabe „Chemielaborant/-in“ in einem schreibtechnischen Absatz die Angabe „Chemikant/-in“ eingefügt.

Saarbrücken, den 26. Mai 2026

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Groß

123 Erlass über die Einrichtung eines Schulversuchs „Neustarterklasse“

Vom 20. Mai 2026

§ 1 Einrichtung

(1) Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566) geändert worden ist, wird an der Gemeinschaftsschule Saarbrücken-Dudweiler und der Gemeinschaftsschule Saarbrücken-Rastbachtal ein Schulversuch „Neustarterklasse“ eingerichtet, mit jeweils einer Neustarterklasse pro Standort.

(2) Der Schulversuch „Neustarterklasse“ ist ein gemeinsames Projekt der beiden vorgenannten Gemeinschaftsschulen, des Regionalverbandes Saarbrücken als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Schulträger der beiden Gemeinschaftsschulen und dem Ministerium für Bildung und Kultur.

§ 2 Zielsetzung

(1) Mit dem Schulversuch „Neustarterklasse“ wird ein zeitlich befristetes, schulorganisatorisches und pädagogisches Konzept erprobt, das der schrittweisen Reintegration schulabwesender Kinder und Jugendlicher in den regelmäßigen Schulbesuch dient.

(2) Ziel des Schulversuchs ist es, für die beteiligten Schülerinnen und Schüler eine verlässliche Lern- und Förderstruktur zu schaffen, die die Wiederaufnahme erfolgreicher Lernprozesse sowie die schrittweise Wiederherstellung der sozialen Teilhabe in der Regelklasse ermöglicht und auf den Erwerb eines allgemeinbildenden Abschlusses, in der Regel des Hauptschulabschlusses (Ersten Schulabschlusses), sowie auf eine realistische berufliche Perspektive ausgerichtet ist.

§ 3 Pädagogisches Konzept

(1) Die Neustarterklasse wird als eigenständige Lerngruppe mit in der Regel bis zu zwölf Schülerinnen und Schülern geführt. Die Gruppe verfügt über einen festen Bezugsraum im Schulgebäude, der als konstanter Lernort dient. Der Unterrichtstag beginnt in offener Form. Den Schülerinnen und Schülern wird die Möglichkeit eingeräumt, in einem zeitlich begrenzten Ankommensfenster in Ruhe in der Schule einzutreffen und mit den pädagogischen Fachkräften in einen strukturierten Austausch zu treten. In diesem Rahmen werden aktuelle Konfliktlagen und Belastungen aufgenommen, Unterstützungsbedarfe geklärt und der weitere Tagesablauf verbindlich vereinbart sowie individuelle Ressourcen der Schülerin oder des Schülers aufgegriffen. Ziel ist eine geordnete Tagesstruktur, die insbesondere bei Jugendlichen mit Schulängsten und Schulverweigerung stabilisierend wirkt.

(2) Für jede Schülerin und jeden Schüler wird zu Beginn der Teilnahme an der Neustarterklasse ein individueller Förderplan erstellt. Die Förderpläne sind entsprechend § 4 der Inklusionsverordnung zu verfassen oder zu erweitern, darüber hinaus werden das Vorgehen speziell für die fachlichen, sozialen und personalen Kompetenzen, die im Projekt gefördert werden sollen, und die vorgesehenen pädagogischen Maßnahmen sowie Vereinbarungen zur schrittweisen (Re-)Integration in die Regelklasse oder in andere geeignete Bildungsgänge dokumentiert. Der Prozess der (Re-)Integration erfolgt individuell und kann beispielsweise fächerbezogen oder stufenweise umgesetzt werden. Für die Rückkehr in die Regelklasse werden auch die übrigen Schülerinnen und Schüler der Regelklasse vorbereitet.

Die Förderpläne werden in festgelegten Zeitabständen von den beteiligten Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften überprüft und bedarfsgerecht fortgeschrieben sowie mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler schriftlich vereinbart. In festgelegten Intervallen erfolgt eine systematische Auswertung der erreichten Fortschritte und der noch bestehenden Förderbedarfe. Die Ergebnisse werden dokumentiert und den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern in regelmäßigen Entwicklungsgesprächen alle drei Monate zugänglich gemacht.

(3) Ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts ist die verbindliche Arbeit mit den Erziehungsberechtigten. Hierzu gehören regelmäßige Gespräche mit Tutorinnen und Tutoren, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Schulleitung und weiterer Fachkräfte, sowie koordinierte Kontakte zu externen Unterstützungsangeboten. Aufsuchende Arbeit durch die Jugendhilfe ist möglich.

(4) Ein Schwerpunkt der Neustarterklasse liegt auf dem systematischen Aufbau grundlegender fachlicher Kompetenzen in den Kernfächern. In den Fächern Deutsch und Mathematik werden Basiskompetenzen zielgerichtet aufgearbeitet, gefestigt und weiterentwickelt. Im Fremdsprachenunterricht steht die alltagsnahe Kommunikationsfähigkeit im Vordergrund. Die Schülerinnen und Schüler üben, sich in typischen Situationen ihres Lebensumfeldes sprachlich angemessen zu verständig.

(5) Die inhaltliche Arbeit in der Neustarterklasse erfolgt vorrangig projektorientiert. Die Themenwahl orientiert sich an der Lebenswelt der Jugendlichen und ermöglicht praktische Erfahrungen im unmittelbaren Sozialraum der Schule. Fachliche Inhalte werden nach Möglichkeit fächerverbindend in Projekten vermittelt; hierzu können insbesondere Kooperationen mit regionalen Partnern, Einrichtungen des Sozialraums sowie gegebenenfalls einer Schülerfirma genutzt werden. Das Fach Sport erhält einen besonderen Stellenwert. Durch verlängerte Sportstunden werden Bewegung, Gesundheitsförderung, Kooperationsfähigkeit und positive Gruppenerfahrungen gezielt unterstützt.

(6) Die berufliche Orientierung nimmt im pädagogischen Konzept der Neustarterklasse eine zentrale Rolle ein. Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern neben der schrittweisen schulischen Reintegration auch rea-

listische Perspektiven für ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg zu eröffnen. Gerade für Jugendliche mit längerer Schulabwesenheit ist die Entwicklung einer konkreten Zukunftsperspektive ein wichtiger Motivationsfaktor für die Wiederaufnahme regelmäßiger Lernprozesse. Berufliche Orientierung wird dabei nicht ausschließlich als Vorbereitung auf eine spätere Berufswahl verstanden, sondern auch als Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung. Die Auseinandersetzung mit eigenen Interessen, Stärken und Entwicklungsmöglichkeiten unterstützt die Jugendlichen dabei, ein realistisches Selbstbild zu entwickeln, Verantwortung für den eigenen Bildungsweg zu übernehmen und Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten aufzubauen.

Ein besonderer Stellenwert kommt in diesem Zusammenhang ressourcenorientierten Verfahren zur Ermittlung individueller Stärken zu, etwa im Rahmen von Kompetenzbilanzierungen oder Potenzialanalysen. Diese ermöglichen es, vorhandene Kompetenzen, Interessen und Entwicklungspotenziale der Schülerinnen und Schüler sichtbar zu machen und darauf aufbauend individuelle Förder- und Orientierungsangebote zu gestalten. Auf diese Weise können gezielt Schritte hin zu einer realistischen beruflichen Perspektive vorbereitet werden.

Die berufliche Orientierung trägt damit wesentlich dazu bei, den Übergang von der Neustarterklasse in weiterführende Bildungs- oder Qualifizierungsangebote vorzubereiten und langfristig die gesellschaftliche und berufliche Teilhabe der Jugendlichen zu stärken.

§ 4

Multiprofessionelles Unterstützungsteam

(1) In der Neustarterklasse stehen als feste Bezugspersonen jeweils pro Neustarterklasse eine Lehrkraft (Tutorin oder Tutor der Neustarterklasse), eine sozialpädagogische Fachkraft im Umfang von einer viertel Stelle sowie eine Vollzeitstelle zur sonstigen pädagogischen Unterstützung zur Verfügung. Die Stellen für die sozialpädagogischen Fachkräfte und die sonstige pädagogische Unterstützung werden vom Regionalverband Saarbrücken bereitgestellt.

(2) Die Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte umfassen präventive und intervenierende sozialpädagogische Angebote für alle Schülerinnen und Schüler der Neustarterklasse. Zu den Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte gehören hierbei insbesondere die Beziehungsarbeit zu den Schülerinnen und Schülern, der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, die Stärkung sozialer Kompetenzen und Resilienz, Konfliktfähigkeit und Selbstvertrauen. Dies kann auch in Form von sozialen Kompetenztrainings erfolgen. Sofern erforderlich leistet die sozialpädagogische Fachkraft im Einzelfall aufsuchende Sozialarbeit in Abstimmung mit der jeweiligen Dienstaufsicht beziehungsweise Fachaufsicht gemäß Absatz 4. Die Motivation der Schülerinnen und Schüler soll durch innovative Methoden der Beteiligung der Schülerinnen und Schüler gestärkt werden. Zudem sollen sich die sozialpädagogischen Fachkräfte im Sozialraum vernetzen und eine enge Zusammenar-

beit der Schule, insbesondere der Neustarterklasse, mit Akteuren im Sozialraum herbeiführen.

(3) Die Aufgaben der sonstigen pädagogischen Unterstützungskräfte umfassen insbesondere die individuelle und ganzheitliche Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei ihrer schulischen und sozialen Integration in die Neustarterklasse beziehungsweise in die Schulgemeinschaft sowie die individuelle Begleitung der Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts. Zudem leistet sie präventive Arbeit innerhalb der Neustarterklasse etwa durch Gruppenangebote, Sozialkompetenz- oder Entspannungstrainings.

(4) Die Fachaufsicht für die sozialpädagogischen Fachkräfte und die zur sonstigen pädagogischen Unterstützung eingesetzten Kräfte liegt bei dem Regionalverband Saarbrücken als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Dienstaufsicht wird durch den jeweiligen Anstellungsträger ausgeübt.

(5) Darüber hinaus sollen andere Professionen, wie beispielsweise die Schulsozialarbeit und der schulpсихologische Dienst, in einem standortspezifischen multiprofessionellen Team regelmäßig beraten und mitwirken. Die Möglichkeiten der Unterstützungsanfrage gemäß § 5 der Verordnung zur inklusiven Unter- richtung und besonderen pädagogischen Förderung (Inklusionsverordnung) vom 3. August 2015 (Amtsbl. I S. 540, ber. 2016 | 2017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), in der jeweils geltenden Fassung sind auszuschöpfen.

§ 5

Teilnahmevoraussetzungen und Verfahren

(1) Schülerinnen und Schüler können in die Neustarterklasse aufgenommen werden, wenn nach Prognose der sogenannten Neustarterkonferenz (§ 6 Absatz 2) davon auszugehen ist, dass die Teilnahme voraussichtlich zu einem dauerhaft regelmäßigen Schulbesuch führen wird und insbesondere die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Schülerin oder der Schüler besucht eine Klasse der Klassenstufen 5 bis 10 der teilnehmenden Schulen,
- die Schülerin oder der Schüler zeigt ein überdurchschnittliches Fernbleiben von der Schule (mindestens 20 unentschuldigte Fehltage innerhalb von in der Regel drei Monaten) und es besteht die konkrete Gefahr eines dauerhaften Abbruchs des Schulbesuchs,
- es wurden bereits alle der Schule bislang zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation erfolglos ausgeschöpft (zum Beispiel mehrere Elterngespräche, Schreiben mit Hinweis auf die Schulpflicht, runder Tisch). Die ergriffenen Maßnahmen und geführten Gespräche sind dokumentiert,
- die Schülerin oder der Schüler zeigt ein Leistungsniveau, bei dem sie oder er nach Einschätzung der Schule unterhalb ihrer oder seiner individuellen Möglichkeiten bleibt und dies mitursächlich auf

den unregelmäßigen Schulbesuch zurückzuführen ist.

(2) Die persönliche und schulische Gesamtsituation ist Gegenstand eines persönlichen Gesprächs mit der Schülerin beziehungsweise dem Schüler und deren beziehungsweise dessen Erziehungsberechtigten. Das Gespräch wird von der Tutorin beziehungsweise dem Tutor der jeweils besuchten Regelklasse und der Tutorin beziehungsweise dem Tutor der jeweiligen Neustarterklasse sowie der dort eingesetzten sozialpädagogischen Fachkraft gemeinsam geführt und dokumentiert.

(3) Die Tutorin oder der Tutor der Regelklasse oder die Tutorin oder der Tutor der Neustarterklasse oder die Schulleitung oder eine Fachkraft der Schulsozialarbeit beziehungsweise eine sozialpädagogische Fachkraft der Neustarterklasse schlagen der Neustarterkonferenz eine Schülerin oder einen Schüler zur Teilnahme vor.

(4) Die Erziehungsberechtigten stimmen der Teilnahme ausdrücklich schriftlich zu. Die Schülerin oder der Schüler unterzeichnet eine Bereitschaftserklärung, die die Ernsthaftigkeit ihrer beziehungsweise seiner aktiven Teilnahme in der Neustarterklasse unterstreicht.

§ 6

Aufnahmeverfahren, Entscheidung

(1) Die Entscheidung über die Aufnahme in die Neustarterklasse trifft die Neustarterkonferenz (§ 10). Diese setzt sich im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zusammen aus: der jeweiligen Schulleitung, der in der Neustarterklasse eingesetzten sozialpädagogischen Fachkraft und der Tutorin oder dem Tutor der jeweiligen besuchten Regelklasse, der Tutorin oder dem Tutor der jeweiligen Neustarterklasse sowie einer Fachkraft der Schulsozialarbeit. Der Vorsitz obliegt der jeweiligen Schulleitung. Entscheidungen der Neustarterkonferenz werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der beziehungsweise des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Entscheidung über die Aufnahme ist eine prognostische pädagogische Entscheidung, die in jedem Einzelfall unter Beachtung der Gesamtumstände getroffen wird. Sie erfolgt auf Grundlage der unter § 5 genannten Voraussetzungen sowie unter Würdigung der persönlichen und schulischen Gesamtsituation der Schülerin oder des Schülers.

(3) Sollte die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen, die Anzahl der in der Neustarterklasse zur Verfügung stehenden Plätze übersteigen, soll bei der pädagogischen Auswahlentscheidung der Neustarterkonferenz insbesondere berücksichtigt werden, ob das Erreichen des Hauptschulabschlusses (Ersten Schulabschlusses) durch die Schülerin oder den Schüler gefährdet ist. Hierbei ist grundsätzlich Schülerinnen und Schülern, die eine jeweils höhere Klassenstufe besuchen, Vorrang zu gewähren.

(4) Die Entscheidung über die Teilnahme kann grundsätzlich jederzeit erfolgen und ist in der Regel bis zum Ende des laufenden Schuljahres zu befristen. In begrün-

deten Einzelfällen sind Ausnahmen hiervon möglich. Eine Verlängerung der Teilnahme ist nach vorheriger Empfehlung der Neustarterkonferenz auf Grundlage des Förderplans möglich.

(5) Über alle Sitzungen des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Entscheidungen der Neustarterkonferenz zu vermerken sind. Der Niederschrift ist eine Liste mit den Namen der infrage kommenden Schülerinnen und Schülern beizufügen.

(6) Die Entscheidung über die Aufnahme beziehungsweise Nichtaufnahme wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung über die Nichtaufnahme ist zu begründen.

§ 7

Beendigung der Teilnahme

(1) Die Teilnahme am Projekt Neustarterklasse endet grundsätzlich nach Ablauf der ausgesprochenen Befristung gemäß § 6 Absatz 4. Im Einzelfall kann eine Verlängerung ausgesprochen werden.

(2) Die Teilnahme am Projekt kann nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auch vorzeitig aufgrund von in der Person der Schülerin oder des Schülers liegenden Gründen oder ihres beziehungsweise seines Verhaltens nach entsprechender Entscheidung der Neustarterkonferenz durch die Schule beendet werden. Ein Grund für eine in der Person der Schülerin oder des Schülers liegende Beendigung kann beispielsweise eine längerfristige Erkrankung sein. Gründe für eine verhaltensbedingte Beendigung der Teilnahme können zum Beispiel sein:

1. wiederholtes oder andauerndes Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers von der Schule (weitere 20 unentschuldigte Fehltage ab Beginn der Aufnahme in die Neustarterklasse),
2. dauerhafte oder wiederholte Nichteinhaltung gemeinsam getroffener Absprachen (Zuspätkommen, Respektlosigkeit, Arbeitsverweigerung),
3. sonstige Regelverstöße durch die Schülerin oder den Schüler wie zum Beispiel mangelndes Sozialverhalten.

Vor Beendigung der Teilnahme ist in der Regel in einem ersten Schritt ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und deren beziehungsweise dessen Erziehungsberechtigten über das zu beanstandende Verhalten zu führen. Das Gespräch wird von der Tutorin oder dem Tutor der jeweils besuchten Regelklasse und der Tutorin oder dem Tutor jeweiligen Neustarterklasse sowie der dort eingesetzten sozialpädagogischen Fachkraft gemeinsam geführt und dokumentiert. Stellt sich daraufhin keine Besserung des Verhaltens bei der Schülerin oder dem Schüler ein, ist eine schriftliche Benachrichtigung an die Erziehungsberechtigten über das Andauern des beanstandeten Verhaltens sowie die Beendigung der Teilnahme am Schulversuch bei Fortsetzung des beanstandeten Verhaltens in Aussicht zu stellen. Tritt nach der schriftlichen Benachrichtigung keine Besserung des beanstandeten Verhaltens ein, kann die Schule nach entsprechender Entscheidung der

Neustarterkonferenz die Schülerin oder den Schüler von der weiteren Teilnahme am Schulversuch Neustarterklasse ausschließen. In den Fällen des Satzes 3 Nummer 1 soll das Gespräch gemäß Satz 4 bei fünf unentschuldigtem Fehltagen geführt werden. Die schriftliche Abmahnung gemäß Satz 6 soll nach fünf weiteren unentschuldigtem Fehltagen erfolgen, verbunden mit dem Hinweis, dass ein Ausschluss von dem Schulversuch bei weiteren zehn unentschuldigtem Fehltagen erfolgen wird. Vor Beendigung der Maßnahme ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Teilnahme endet darüber hinaus in den Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis zurücknehmen und beziehungsweise oder die Schülerin oder der Schüler schriftlich erklärt, dass keine Bereitschaft zur Teilnahme mehr besteht.

(4) Beim Ausscheiden aus der Neustarterklasse erhält die Schülerin oder der Schüler eine Verbalbeurteilung über die Teilnahme an dem Projekt und ihre beziehungsweise seine individuelle Entwicklung.

§ 8

Möglichkeit der Teilbeschulung

Im Rahmen der Neustarterklasse besteht bei Bedarf die Möglichkeit, von der Regelung des § 12 a des Gesetzes über die Schulpflicht im Saarland (Schulpflichtgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 864, ber. 1997, S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566, 568), in der jeweils geltenden Fassung zur sogenannten Teilbeschulung sowie den hierzu zu erlassenden untergesetzlichen Regelungen unter den dort genannten Voraussetzungen Gebrauch zu machen. Die tägliche Verweildauer wird hierbei individuell festgelegt.

§ 9

Leistungsbewertung/Nachteilsausgleich/ Inklusionsverordnung

(1) Für die Leistungsfeststellung gilt der Erlass zur Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes vom 9. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 506) in der jeweils geltenden Fassung.

Im Rahmen der Leistungsfeststellung finden die Vorschriften zum Nachteilsausgleich gemäß der §§ 14, 15 und 16 der Inklusionsverordnung Anwendung.

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen sowohl des Lesens als auch des Rechtschreibens gelten die Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder des Rechtschreibens vom 15. November 2009 (Amtsbl. S. 1814) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorgenannten Möglichkeiten sind im Rahmen des Projekts bei Bedarf vollständig auszuschöpfen.

(3) Sollten im begründeten Einzelfall zur bestmöglichen Förderung einer Schülerin oder eines Schülers Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorga-

ben erforderlich sein, ist dies in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsicht möglich.

§ 10 Neustarterkonferenz

(1) Abweichend von § 12 Absatz 4 des Gesetzes über die Mitbestimmung und Mitwirkung im Schulwesen-Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 869, ber. 1997, S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 865), und § 35 der Verordnung – Schulordnung – über die Bildungsgänge und die Abschlüsse der Gemeinschaftsschule (Gemeinschaftsschulverordnung – GemSVO) vom 19. November 2024 (Amtsbl. I S. 948), neu gefasst durch Verordnung vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574, 597), ist zentrales Entscheidungsgremium am jeweiligen Schulstandort für die Neustarterklassen die sogenannte Neustarterkonferenz. Die Neustarterkonferenz befasst sich mit allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der betreffenden Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. Sie berät und beschließt über die ihr durch diesen Erlass übertragenen Angelegenheiten sowie darüber hinaus im Rahmen der geltenden Vorschriften über die für Unterricht und Erziehung in der Klasse erforderlichen Maßnahmen.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Neustarterkonferenz mit Stimmrecht ist die Schulleitung. Zudem ist die Tutorin oder der Tutor der Neustarterklasse stimmberechtigtes Mitglied der Neustarterkonferenz. Die multiprofessionell tätigen Personen können in Anwendung der Regelung des § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Schulmitbestimmungsgesetzes auf Beschluss der Neustarterkonferenz beratend hinzugezogen werden.

Ergänzend hierzu setzt sich die Neustarterkonferenz abhängig von der Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe wie folgt zusammen:

1. Zeugnis- und Versetzungskonferenz, Fragen des Übergangs in andere Schulen, Entscheidungen gemäß §§ 6 und 14 Inklusionsverordnung

a) mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht:

jede die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler im bewertungsrelevanten Zeitraum unterrichtende Lehrkraft sowie die im Rahmen der Inklusion zur besonderen pädagogischen Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Klasse tätige Förderschullehrkraft beziehungsweise tätigen Förderschullehrkräfte,

b) in beratender Funktion mit Teilnahmepflicht:

die in der Neustarterklasse eingesetzte sozialpädagogische Fachkraft und Kraft zur sonstigen pädagogischen Unterstützung,

jede die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler in der Regelklasse unterrichtende Lehrkraft sowie der Tutor oder die Tutorin der jeweiligen Regelklasse,

die in der Neustarterklasse tätige Sprachförderschullehrkraft beziehungsweise tätigen Sprachförderschullehrkräfte,

c) in beratender Funktion ohne Teilnahmepflicht:

eine an der Schule tätige Schulsozialarbeiterin oder ein an der Schule tätiger Schulsozialarbeiter.

2. Entscheidungen zur pädagogischen Ausrichtung und Arbeit in der Neustarterklasse

Mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht:

jede in der Neustarterklasse eingesetzte Lehrkraft (Regellehrkraft, Förderlehrkraft, Sprachförderlehrkraft), die in der Neustarterklasse eingesetzte sozialpädagogische Fachkraft und Kraft zur sonstigen pädagogischen Unterstützung sowie eine an der Schule tätige Schulsozialarbeiterin oder ein an der Schule tätiger Schulsozialarbeiter.

3. Entscheidung über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 32 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566), Erweiterung des Katalogs der Ordnungsmaßnahmen

Abweichend von § 32 Schulordnungsgesetz kann die Neustarterkonferenz in Ergänzung der dort aufgeführten Schulordnungsmaßnahmen die Teilnahme an Sozialtrainings beschließen. An die Stelle der Klassenkonferenz gemäß § 32 Schulordnungsgesetz tritt für die Neustarterklasse die Neustarterkonferenz in folgender Zusammensetzung:

a) mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht:

jede die jeweilige Schülerin beziehungsweise den jeweiligen Schüler im bewertungsrelevanten Zeitraum unterrichtende Lehrkraft sowie die im Rahmen der Inklusion zur besonderen pädagogischen Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Klasse tätige Förderschullehrkraft beziehungsweise tätigen Förderschullehrkräfte,

b) in beratender Funktion mit Teilnahmepflicht:

die in der Neustarterklasse eingesetzte sozialpädagogische Fachkraft und Kraft zur sonstigen pädagogischen Unterstützung.

§ 11 Möglichkeit des Aussetzens der Versetzungentscheidung von Klassenstufe 8 in Klassenstufe 9

Abweichend von § 3a Absatz 3 Satz 4 Schulordnungsgesetz sowie § 16 Absatz 1 und ergänzend zu § 19 Absatz 3 der Gemeinschaftsschulverordnung besteht im Rahmen der Neustarterklasse die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler am Ende der Klassenstufe 8 ohne Versetzungentscheidung in die Klassenstufe 9 aufsteigen, sofern dies bei Würdigung der jeweiligen besonderen Lage, des jeweiligen Leistungsstandes und des jeweili-

gen Arbeitswillens gerechtfertigt und eine erfolgreiche Mitarbeit in der Klassenstufe 9 sowie das Bestehen der Hauptschulabschlussprüfung zu erwarten ist.

§ 12 Zeugnisausstellung

(1) Im Falle einer Beschulung in der Neustarterklasse zum Zeitpunkt der Zeugnis- und Versetzungskonferenz und seit mindestens sechs Wochen davor ist auf dem Zeugnis hinter dem Feld „Klasse“ die „Neustarterklasse“ und die entsprechende Klassenstufe, nach deren Lehrplan die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wurde, auszuweisen.

Des Weiteren ist folgende Bemerkung in das Zeugnis aufzunehmen:

„[Name] hat am Schulversuch Neustarterklasse teilgenommen.“

Dem Zeugnis ist ein Beiblatt mit einer ergänzenden Verbalbeurteilung über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers beizufügen, die eine positive Entwicklungsperspektive eröffnet. Im Übrigen bleiben die Regelungen der Inklusionsverordnung und der Gemeinschaftsschulverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung hiervon unberührt.

(2) Sofern die Schülerin oder der Schüler gemäß § 8 in einem reduzierten zeitlichen Umfang unterrichtet wurde, ist folgende Bemerkung in das Zeugnis aufzunehmen:

„[Name] wurde im Zeitraum von _____ bis _____ in einem reduzierten zeitlichen Umfang beschult.“

Die Bemerkung ist nicht aufzunehmen, soweit es sich bei dem Zeugnis um ein Abschlusszeugnis handelt.

(3) Sofern die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllt sind, finden die Regelungen der Gemeinschaftsschulverordnung Anwendung.

§ 13 Hauptschulabschluss, Mittlerer Bildungsabschluss

Hinsichtlich des Erwerbs des Hauptschulabschlusses (Ersten Schulabschlusses) und des mittleren Bildungsabschlusses (mittleren Schulabschlusses) gelten die Regelungen der Gemeinschaftsschulverordnung, der Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an Gemeinschaftsschulen, Förderschulen und Freien Waldorfschulen vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574) sowie die Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des Mittleren Bildungsabschlusses an Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574, 586) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 14 Laufzeit

Der Schulversuch „Neustarterklasse“ wird zum Schuljahr 2026/2027 an den teilnehmenden Schulen einge-

richtet und wird zunächst bis einschließlich des Schuljahres 2027/2028 umgesetzt.

§ 15 Evaluation

Der Schulversuch wird wissenschaftlich evaluiert.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und am 31. Juli 2028 außer Kraft.

Saarbrücken, den 20. Mai 2026

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Cayrol

Verwaltungsvorschriften

124 Anordnung über die Zulassung von Hilfsmitteln für die erste juristische Prüfung (staatliche Pflichtfachprüfung)

Vom 18. Mai 2026

PA 2230 – S – 2

I. Abschnitt

Gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die juristische Ausbildung (Ausbildungsordnung für Juristen – JAO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 2004 (Amtsbl. S. 90), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Mai 2024 (Amtsbl. I S. 373), wird angeordnet, dass – vorbehaltlich besonderer Regelungen – die nachstehend aufgeführten Hilfsmittel zugelassen sind:

1. Für alle Aufsichtsarbeiten und für die mündliche Prüfung nach § 10 Absatz 2 JAO:
 - Habersack, Deutsche Gesetze, **nebst** Ergänzungsband (jeweils Loseblattsammlung), **oder** juris Lex, Zivilrecht, **nebst** juris Lex, Arbeitsrecht, Strafrecht (jeweils gebundene Ausgabe), und
 - Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (Loseblattsammlung), **ohne** Ergänzungsband, **oder** juris Lex, Öffentliches Recht (gebundene Ausgabe), und
 - Europarecht, Beck-Texte, dtv-Band 5014, **oder** Sartorius Band II, Internationale Verträge – Europarecht (Loseblattsammlung), und
 - Hümmerich/Kopp, Saarländische Gesetze (Loseblattsammlung), **oder** Freymann/Kröniger/Wendt, Landesrecht Saarland, Text-

sammlung, **oder** juris Lex, Landesrecht Saarland (gebundene Ausgabe).

— Arbeitsgesetze, Beck-Texte, dtv-Band 5006

2. Für die elektronische Anfertigung aller Aufsichtsarbeiten nach § 5 Absatz 1 JAO i. V. m. § 8 JAG fakultativ:

externes Tastaturmodell ausschließlich in der nachfolgend genannten Ausführung:

Tastatur QWERTZ (Layout Deutschland):

CHERRY KC 1000 schwarz, USB, DE

EAN Code: 4025112081316

II. Abschnitt

1. Die nach Abschnitt I zugelassenen Hilfsmittel sind von dem Prüfling mitzubringen.
2. Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten hat der Prüfling auf dem Deckblatt der schriftlichen Arbeiten die benutzten Hilfsmittel anzugeben. Diese Angabe muss insbesondere den Stand bzw. die Auflage der benutzten Gesetzestexte enthalten.
3. Der Prüfling hat dafür zu sorgen, dass sich die Gesetzestexte auf dem neuesten Stand befinden. Die Benutzung von Gesetzestexten, die sich nicht auf dem neuesten Stand befinden, geht zulasten des Prüflings. Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten gilt als neuester Stand, dass Nachlieferungen zu Loseblattsammlungen, die bis zum 15. des vorletzten Monats vor dem Klausurenmonat erscheinen (im Buchhandel erhältlich sind), einzusortieren sind. Bei gebundenen Gesetzestexten gilt als neuester Stand diejenige Auflage, die bis zum Stichtag des 15. des vorletzten Monats vor dem Klausurenmonat im Buchhandel erhältlich ist. Dies bedeutet für den Klausurenmonat Februar/März, dass Stichtag für Nachlieferungen zu Loseblattsammlungen und für gebundene Ausgaben der 15. Dezember des Vorjahres ist, und für den Klausurenmonat August, dass Stichtag der 15. Juni ist.
4. Der Präsident des Landesprüfungsamtes für Juristen kann für einzelne Aufsichtsarbeiten weitere Hilfsmittel zulassen.

III. Abschnitt

1. Die Prüflinge dürfen nur je ein Exemplar des zugelassenen Hilfsmittels mitbringen. Dies gilt nicht für das in Abschnitt I Nummer 2 genannte Hilfsmittel.

2. Die zugelassenen Hilfsmittel müssen frei von Eintragungen jeder Art (Randbemerkungen, Verweisungen auf andere Vorschriften, Textänderungen oder Ähnlichem) sowie von Einlagen sein. Ausgenommen sind Beilagen, die vom Verlag den zulässigen Hilfsmitteln beigegeben werden. Unterstreichungen und farbliche Markierungen zur Hervorhebung einzelner Wörter des Gesetzes sind zulässig, sofern sie nach Art und Umfang kein System zur Kommentierung des Gesetzestextes beinhalten.

Registerfahnen bzw. Griffregister sind – unabhängig davon, ob käuflich erworben oder selbst hergestellt – nur insoweit zulässig, als mit ihnen auf Gesetze als solche hingewiesen wird. Unzulässig sind Hinweise auf einzelne Paragraphen. Dies gilt nicht für während der Aufsichtsarbeiten angebrachte Griffhilfen, die das Auffinden der benötigten Fundstellen erleichtern sollen.

3. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von der/dem Aufsichtführenden überwacht. Eine vorherige Überprüfung der Gesetzestexte auf Vereinbarkeit mit der Anordnung über die Zulassung von Hilfsmitteln durch das Landesprüfungsamt für Juristen findet nicht statt.
4. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Nummern 1 und 2 sowie die Benutzung anderer nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Aufsichtsarbeiten gilt als Täuschungsversuch im Sinne des § 18 Absatz 1 JAG.
5. Beanstandete Hilfsmittel können weggenommen und für die Dauer der Prüfung einbehalten werden. Der Prüfling hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Stellung eines Ersatztextes.

IV. Abschnitt

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zulassung von Hilfsmitteln für die erste juristische Prüfung (staatliche Pflichtfachprüfung) vom 30. März 2022 (Amtsbl. I S. 686), außer Kraft.

Saarbrücken, den 18. Mai 2026

**Der Präsident des Landesprüfungsamtes
für Juristen
bei dem Ministerium der Justiz**

Catrein

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibungen

125 **Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie**

Vom 29. Mai 2026

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

Referenten des höheren Dienstes (m/w/d)

in Referat E/3 – Energiepolitik und Energiewende – in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis.

Ihre Aufgaben

Das Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle umfasst schwerpunktmäßig:

- Begleitung der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) sowie des saarländischen Wärmeplanungsumsetzungsgesetzes (WPUG) einschließlich der Belastungsausgleichsverordnung, auch an der Schnittstelle zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) bzw. zum geplanten Gebäudemodernisierungsgesetz
- Begleitung des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Kontext von Energie- und Wärmewende im Saarland
- Stellungnahmen zu Konzepten und Maßnahmen des Strom- und Wärmenetzausbau im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung
- Betreuung von Maßnahmen und Projekten im Rahmen der Wärmewende, einschließlich der Themen Dekarbonisierung der Wärmenetze, Abwärmepotenziale etc.
- Begleitung des Austauschs mit den Kommunen des Landes für die Kommunale Wärmeplanung und deren Umsetzung einschließlich der geplanten Informationskampagne des MWIDE
- Mitarbeit am Aufbau von Datenstrukturen und -systemen für die Kommunale Wärmeplanung und die Wärmewende

Ihre Qualifikation

Die Bewerber (m/w/d) müssen über folgendes Anforderungsprofil verfügen:

- erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Diplom, Master oder gleich-

wertiger Abschluss) im Bereich Raum- und Umweltplanung, Umwelttechnik, Angewandte Naturwissenschaften und Technik, Erneuerbare Energien, Volkswirtschaftslehre, Energiemanagement, Wirtschaftsingenieurwesen oder einem vergleichbaren Studienabschluss

- hohe Affinität zum Thema Energiepolitik und insbesondere zur Kommunalen Wärmeplanung und Wärmewende
- Interesse an innovativen Lösungsansätzen im Bereich Energie, Wirtschaft und Industrie
- Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der technischen Bestimmungen des Energierechts, technischen Regelwerke der Energieverbände, des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie des Planungs- und Genehmigungsrechts
- hohes Maß an eigenständiger Arbeitsweise, analytischer Begabung, Einsatzbereitschaft, Zuverlässigkeit, Team-, Kontakt- und Organisationsfähigkeit
- sicherer Umgang mit den gängigen Microsoft-Office-Anwendungen, Datenverarbeitung sowie mit geografischen Informationssystemen und Datenbanken

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreund-

licher Konditionen. So sind wir z.B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

Wir bieten:

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Tearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)
- Möglichkeit zum Dienstradleasing (JobRad), ab einer Beschäftigung von 3 Jahren möglich

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **2. Juli 2026 ausschließlich** über die Internetplattform www.interamt.de (**Angebots-ID: 1452671**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Daniela Herz (Tel.-Nr.: 06 81/501-15 85 / E-Mail: d.herz@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversicherung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de